



Berlin | 28. September 2022

Neue Corona-Arbeitsschutzverordnung

Zum 1. Oktober 2022 tritt eine neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum 7. April 2023.

Neben den Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) tritt zum 1. Oktober 2022 auch eine neue Corona-Arbeitsschutzverordnung in Kraft. Im Zentrum der Schutzmaßnahmen steht die Verpflichtung der Betriebe, ein betriebliches Hygienekonzept zu erstellen, in dem bekannte Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festgelegt und umgesetzt werden sollen.

Für Werkstätten gelten weiterhin vorrangig die Regelungen nach dem neuen IfSG und die einschlägigen Regelungen der Länder.

Damit gelten, trotz Veröffentlichung der Corona-ArbSchV, die besonderen Test- und Maskenpflichten in Einrichtungen nach § 28b IfSG in Werkstätten und Tagesförderstätten, welche über die Vorgaben in der Corona-ArbSchV hinausgehen.

Betriebliches Hygienekonzept

Arbeitgeber, damit grundsätzlich auch Werkstätten und Tagesförderstätten, sollen im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung prüfen, welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, um das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus für Beschäftigte so gering wie möglich zu halten.

Die Corona-ArbSchV gilt in Werkstätten und Tagesförderstätten für alle Beschäftigten. Beschäftigte im Sinne der Verordnung sind neben den Fachkräften und dem Verwaltungspersonal auch die Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich. Teilnehmer*innen in Tagesförderstätten und im EV/BBB gehören nach der Verordnung jedoch nicht zu den Beschäftigten.

Gemäß § 3 der Corona-ArbSchV gelten dabei insbesondere die bekannten und bewährten AHA+L-Maßnahmen: Einhaltung des Mindestabstands, Einhaltung der Handhygiene sowie der Hust- und Niesetikette, infektionsschutzgerechtes Lüften und Verminderung von betriebsbedingten Personenkontakten. Dabei müssen die Maßnahmen auch während der Pausenzeiten und in den Pausenbereichen umgesetzt werden.

Ergänzt werden können diese Schutzmaßnahmen um ein regelmäßiges Testangebot für alle Beschäftigten.

Soweit keine betrieblichen Belange entgegenstehen, soll den Beschäftigten wieder die Möglichkeit des Arbeitens im Homeoffice angeboten werden.

Die Maßnahmen sind im betrieblichen Hygienekonzept zu prüfen und umzusetzen, soweit die betrieblichen Belange dies zulassen. In diesem Zusammenhang kann der Arbeitgeber auch das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren berücksichtigen. Weiterhin sind die Belange von Beschäftigten mit Behinderungen oder mit gesundheitlichen Risikofaktoren für einen

schweren Verlauf, zum Beispiel einem geschwächten Immunsystem, besonders zu berücksichtigen.

Das Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Schutzimpfungen

Darüber hinaus bleiben die Arbeitgeber verpflichtet, ihre Beschäftigten bei der Wahrnehmung von Impfangeboten zu unterstützen.

Ergänzende Vorgaben

Außerdem sollen die Regelungen der Corona-ArbSchV durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sowie branchenspezifische Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften ergänzt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sind diese noch nicht veröffentlicht worden. Auch die FAQ des BMAS zur Corona-Arbeitsschutzverordnung sollen überarbeitet werden.

Die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung finden Sie hier:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte an:
Vera König
Tel.: +49 30 9 44 13 30 24
v.koenig@bagwfbm.de